

Artenschutzbeitrag

zur 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Industrie- und Gewerbegebiet Bork“ (Nördliche Erweiterung)



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Methodisches Vorgehen	3
4. Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens.....	5
5. Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten	6
6. Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren	7
7. Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	8
8. Zusammenfassung und Ergebnis.....	9

Anlagen

Bilder der Ortsbegehung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Selm beabsichtigt, den für einen Teil des Industrie- und Gewerbegebietes am Bahnhof in Bork geltenden Bebauungsplan Nr. 80, in nördliche Richtung zu erweitern.

Durch diese Erweiterung soll ein Flächenangebot für hier ansässige, gering emittierende Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) somit die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP), welche prüft, ob das Vorhaben mit den gesetzlichen Vorschriften des Artenschutzes vereinbar ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Das unmittelbar geltende Recht der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 46 Abs. 7 BNatSchG setzen die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) um und verlangen somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben.

§ 44 BNatSchG formuliert verschiedene Zugriffsverbote, die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Diese besagen, dass Tiere nicht gefangen, verletzt oder getötet sowie ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder verschleppt werden dürfen. Weiter ist es verboten, Tiere während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Zudem dürfen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren besteht das Verbot, Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Fällt das Ergebnis einer Artenschutzprüfung demnach trotz möglicher Maßnahmen so aus, dass diese Verbotstatbestände erfüllt werden, ist § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten, welcher Ausnahmen unter bestimmten Umständen zulässt.

3. Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzprüfung sieht vor, alle in Europa geschützten Arten, welche aus dem Anhang des Anhangs IV der FFH-Richtlinien und aus den Vogelschutzrichtlinien hervorgehen, zu berücksichtigen. Für das Land NRW hat das Landesamt für Natur,

Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Vorauswahl getroffen. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“, die für eine Artenschutzprüfung in NRW berücksichtigt werden, finden sich im Fachinformationssystem der LANUV und bilden somit auch die Grundlage dieser Untersuchung.

Das methodische Vorgehen einer Artenschutzprüfung ist in drei Stufen gegliedert und sieht wie folgt aus:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums
 - Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren
 - Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten
 - Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
 - Wo: welche Lebensstätten/ lokale Populationen?
 - Wann: zu welcher Jahres-/ Tageszeit?
 - Wie: über welche WirkfaktorenArbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
 - Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
 - Ist ein Risikomanagement erforderlich?Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 - Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
 - Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

- Stufe III Ausnahmeverfahren
Arbeitsschritt III: a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
 - Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements
 - Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Population sicherstellen?
 - Ist ein Risikomanagement erforderlich?

Das Ergebnis einer jeden Stufen kann einen Plan oder ein Vorhaben als zulässig einstufen, wodurch nicht notwendigerweise bei jeder Prüfung alle Stufen durchlaufen werden müssen.

Im Zuge dieses Vorhabens wird somit im Rahmen einer Vorprüfung ermittelt, ob und welche der relevanten Arten im Plangebiet vorkommen oder zu erwarten sind. Die dazu benötigten Informationen, wurden durch das Fachinformationssystem der Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erhoben und ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Die Daten wurden aus dem Messtischblatt 4310 „Datteln“ in Verbindung mit der Auswahl des Lebensraumtyps „Acker, Weinberg“ gewählt. Anschließend wurden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens mit in die Betrachtung einbezogen, um die artenschutzrechtlichen Konflikte darzustellen. Anschließend wurden für betroffene Arten vertiefende Art-für-Art-Analysen durchgeführt. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu benennen.

4. Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage Bork und umfasst die Freifläche zwischen der Straße Schorfheide und dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet am Bahnhof. Das Plangebiet wird den Festsetzungen des zurzeit geltenden Bebauungsplanes Nr. 80, entsprechend gewerblich genutzt. Das Erweiterungsgelände wird landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Teil der Fläche ist ein kleines Waldstück vorhanden.

Der Erweiterungsplan sieht vor unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließung der Harkortstraße die vorhandene GI –Fläche nach Norden um eine ca. 1,18ha große GE-Fläche zu erweitern.

Vorhandene Grünstrukturen werden soweit wie möglich erhalten. Dies gilt für das Waldstück an der Otto-Hahn-Straße/Schorfheide. Hier erfolgt die Festsetzung „Wald“.

Außerdem weist der Bebauungsplan neue Grünflächen (0,9ha) aus, auf denen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden



Luftbild Plangebiet

5. Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten

Das in Kapitel 3 beschriebene Vorgehen beginnt mit der Auswahl des für den Planungsraum relevanten Artenspektrums. Das potenzielle Vorkommen wird per Internetabfrage anhand der Daten des Fachinformationssystems der LANUV ermittelt. Dazu wird das entsprechende Messtischblatt herangezogen, welches in Verbindung mit der Auswahl des entsprechenden Lebensraumtypen die potenziell vorkommenden und betroffenen Arten vorgibt.

Die aus dem Messtischblatt 4310 Datteln in Kombination mit dem Lebensraumtyp „Acker, Weinberge“ ermittelten Arten sind der angefügten Tabelle zu entnehmen. Hierbei handelt es sich um die Gruppen der Säugetiere, hier speziell zweier Fledermausarten sowie um Vögel und eine Amphibienart.

Es zeigt sich, dass der Erhaltungszustand der potentiell relevanten Arten, die in diesem Lebensraumtyp vorkommen, überwiegend „gut“ ist.

Nicht beeinträchtigte Arten, die weit verbreitet sind und als ungefährdet gelten, können von einer vertiefendem Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen werden.

Lediglich der Bestand der „Rohrweihe“, des „Rebhuhns“, der „Turteltaube“ und der „Kreuzkröte“ werden als „unzureichend“ eingestuft. Darüberhinaus gilt der Bestand des „Rotmilans“ als „schlecht“.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4310

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Aecker, Weinberge

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	(X)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegl	Art vorhanden	G	(X)
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		XX
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	(X)
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	X
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	X
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	(X)
Falco tinnunculus	Turnfalke	sicher brütend	G	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	XX
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	XX
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	(X)

6. Darstellung der projektspezifischen Wirkfaktoren

Basierend auf dem vorliegenden Entwurf werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen abgeschätzt. Von Belang ist dabei prinzipiell die Änderung der Nutzung. Die spätere tatsächliche Bebauung kann daher von dem hier als Grundlage vorliegenden Entwurf abweichen, ohne das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berühren.

Auswirkungen entstehen im Fall dieses Planes durch die Bauphase, eine temporäre Belastung, und durch die Nutzung der bisher unbebauten Grundstücke innerhalb des Plangebietes als Gewerbefläche.

Die temporären Belastungen während der Bauphase sind als akustische und visuelle Störreize zu erwarten. Weiter wird durch den Einsatz von schwerem Gerät der Boden verdichtet und erschüttert.

Durch die Bebauung der unbebauten Grundstücke erfolgt eine geringfügige Ausweitung der Flächenversiegelung. Zudem werden durch die zukünftige Nutzung als Gewerbefläche Störreize auftreten. Die geringe Zunahme durch den neu hinzukommenden KFZ- Verkehr hat als mögliche Störquelle keine nennenswerten Auswirkungen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Vornutzung des Plangebietes als landwirtschaftliche Fläche und der gegebenen anthropogenen Vorprägung der angrenzenden GI-Fläche entsteht durch die zusätzliche Bebauung zwar ein Verlust an Freifläche und eine Verdichtung des Siedlungsrandbereiches, jedoch sind keine maßgeblichen Erhöhungen oder grobe Veränderungen des Störpotenzials ersichtlich.

7. Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Beurteilt werden hier lediglich die in ihrem Bestand als „unzureichend“ (Rohrweihe, Rebhuhn, Turteltaube, Kreuzkröte) bzw. „schlecht“ (Rotmilan) eingestufteten Arten.

Ergänzt wird diese Beurteilung durch die Ergebnisse einer Ortsbegehung am 20.02.2012, 14:00 Uhr.

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Planungsraumes und der Lebensraumansprüche vieler Arten, kann das Vorkommen bestimmter Arten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Als Brutplatz für Vögel kann die Fläche bereits im Vorfeld für viele planungsrelevanten Vogelarten nahezu ausgeschlossen werden, was deren Vorkommen lediglich als temporäre Bewohner zur Jagd möglich macht. Der Ausschluss als Brut- oder Nistplatz lässt sich mit der anthropogenen Vornutzung und den fehlenden Voraussetzungen z.B dem Fehlen an Wald, hohen Bäumen oder Baumhöhlen im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes erklären. Der im nordwestlichen Grenzbereich des Plangebietes vorhandene Wald wird von der Bebauungsplanänderung nicht berührt wird.

Im Rahmen des „Adebar Projekts“ kartiert der NABU Selm seit 2007 das Vorkommen bestimmter Vogelarten. Danach gibt es keine Hinweise, dass Turteltaube und Rohrweihe in diesem Gebiet vorkommen.

Der Rotmilan benutzt das Gebiet nach Angaben des NABU Selm während des Sommerhalbjahres gelegentlich als Nahrungsgast. Das Rebhuhn ist auf dieser Fläche ein fast ständig vorkommender Vogel, da er in der näheren Umgebung als Brutvogel festgestellt wurde.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien kann ausgeschlossen. Die Kreuzkröte bevorzugt andere Lebensräume, als sie im Plangebiet vorzufinden sind. Zudem fehlen im direkten Umfeld vorhandene oder erreichbare Laichgewässer.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das vorgesehene Gewerbegebiet für keine der planungsrelevanten Arten die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat.

Dies resultiert aus den Vorbelastungen, der Lage, der Größe und der Ausstattung der hier behandelten Fläche.

Lediglich das Rebhuhn besitzt seine Brutstätte in näherer Umgebung. Auf Grund des vorhandenen angrenzenden Landschaftsraum und der vorgesehenen Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer bisherigen landwirtschaftlich genutzten Fläche führt die Planung nicht zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen für diese Vogelart.

8. Zusammenfassung und Ergebnis

Für das Gebiet „Industrie- und Gewerbegebiet Bork“, „nördliche Erweiterung“ erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplans, um die städtebaulichen Ziele für diesen Bereich festzulegen.

Die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse aus der Untersuchung der planungsrechtlichen Arten und der entstehenden Störreize und projektspezifischen Wirkfaktoren zeigen auf, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, da die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht erheblich beschädigt oder gestört wird.



Fotos Ortsbegehung 20.02.2012



Fotos Ortsbegehung 20.12.2012